

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
A0202/22 Fraktion GRÜNE/future!	FB 67	S0368/22	02.11.2022
Bezeichnung Bauvorhaben			
Verteiler		Tag	
Die Oberbürgermeisterin		15.11.2022	
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten		15.12.2022	
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr		12.01.2023	
Stadtrat		16.02.2023	

In der Sitzung des Stadtrates am 06.10.2022 wurde der Antrag A0202/22 gestellt.

Die Stadtverwaltung nimmt wie folgt Stellung:

1. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, mit der Landesseite in Gespräche mit dem Ziel einzutreten, den Erhalt der bedrohten Baudenkmäler Haus 9 und 10 des Universitätsklinikums zu sichern.

Das Universitätsklinikum Magdeburg A. ö. R. hat mit Antrag vom 29.07.2022 den Abbruch zweier denkmalgeschützter Bauten auf dem Klinikgelände Leipziger Straße 44 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Denkmalschutz beantragt.

Bei den Bauten handelt es sich zum einen um Haus 9, einem zweigeschossigen Bau mit großem Mittelrisalit von 1912, erbaut als Infektionsspavillon. Bei dem anderen Gebäude handelt es sich um Haus 10, der architekturgeschichtlich überregional bedeutenden, 1925/26 nach Plänen von Johannes Göderitz und Fritz Keller erbauten, Chirurgischen Klinik.

Bei Maßnahmen an Kulturdenkmälern, die zur Zerstörung führen, ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die zuständige Behörde über das Verfahren. Die Landeshauptstadt Magdeburg erhält innerhalb des Verfahrens die Gelegenheit, sich zu dem Abbruchartrag zu äußern.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat eine Stellungnahme zu dem Abbruchvorhaben abgegeben und sich grundsätzlich für den Erhalt beider Kulturdenkmale ausgesprochen.

Zugleich gilt es aber auch bereits zum jetzigen Zeitpunkt mögliche Alternativen aufzuzeigen und anzubieten, um den Erhalt des letzten Göderitzbaus auf dem Grundstück des Universitätsklinikums Magdeburg sicherzustellen. Aus diesem Grund hat die Landeshauptstadt Magdeburg den Vorschlag formuliert, das Haus 9 als potentielle Baufläche für einen Neubau in die Standortplanung aufzunehmen, wenn dadurch das Haus 10 erhalten bleiben kann.

Dieses Vorgehen ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt abgestimmt.

Einen weiteren Handlungsspielraum hat die Landeshauptstadt Magdeburg innerhalb des laufenden denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht. Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt trifft nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung und Abwägung aller Belange eine Entscheidung im Verfahren.

2. Das Universitätsklinikum wird gebeten, die gestellten Abrissanträge zurückzunehmen und die baulichen Planungen so anzupassen, dass ein Verlust denkmalgeschützter Bausubstanz vermieden wird.

Im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren wird geprüft, ob der Abbruch der beiden denkmalgeschützten Bauten zur baulichen Entwicklung des Universitätsklinikums zwingend erforderlich ist. Hierbei ist durch den Antragsteller auch nachzuweisen, dass alternative Planungen, die den Erhalt beider denkmalgeschützter Bauten vorsehen, geprüft wurden.

Zur Abwägung der verschiedenen Belange im Verfahren können in der Regel auch unabhängige Gutachten zur Entscheidungsfindung durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vom Antragsteller gefordert oder selber beauftragt werden.

Es ist davon auszugehen, dass das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt im denkmalrechtlichen Verfahren sämtliche Erhaltungsmöglichkeiten auf Grundlage des Denkmalrechts ausschöpft bzw. prüft.

3. Bis zur Zurücknahme oder Ablehnung der Abrissanträge werden alle Gespräche und Verhandlungen zur Vertiefung der Kooperation zwischen dem städtischen Klinikum und der Universitätsklinik ausgesetzt.

Die Untere Denkmalschutzbehörde ist nicht in die Kooperationsverhandlungen eingebunden und kann daher auch keine Aussage zu dem geforderten Beschluss tätigen. Es handelt sich nicht um eine denkmalrechtliche Angelegenheit.

Rehbaum